

## **Informationsblatt**

### **Sportliche Veranstaltungen auf Straßen**

Für die Benützung von Straßen zu sportlichen Veranstaltungen ist eine Genehmigung erforderlich.

„Sportlich“ im Sinne der Bestimmung sind nur jene Veranstaltungen, bei denen es auf einen wettkampfmäßigen, besonderen körperlichen und psychischen Einsatz oder auf den Beweis besonderen Mutes und besonderer Geschicklichkeit ankommt, wobei dieser Einsatz nach dem Zweck der Veranstaltung wahrscheinlich den straßenpolizeilichen Vorschriften widersprechen wird. Unter diese Bestimmung fallen regelmäßig wettkampfmäßig durchgeführte Veranstaltungen. Für nicht- wettbewerbsmäßige Veranstaltungen (z.B. Radwandertage, Fitnessmärsche) ist keine Bewilligung gem. § 64 StVO 1960 i.d.g.F. erforderlich. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Bewilligung nach § 82 StVO 1960 i.d.g.F. erforderlich ist.

Hinsichtlich sonstiger (nicht sportlicher bzw. nicht wettkampfmäßiger) Veranstaltungen, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße hervorzurufen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen (z.B. auch Umzüge anlässlich einer sportlichen Veranstaltung) siehe die in § 82 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken) geregelte Bewilligungspflicht.

#### **Bewilligungsvoraussetzungen gem. § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F:**

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt ist und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

**Es wird ersucht, das Ansuchen mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde einzubringen.**

#### **Gebühren/Abgaben**

##### **Gebühren:**

- Eingabegebühr: € 14,30
- Beilage pro Bogen € 3,90, höchstens € 21,80
- Gebühr für eine Niederschrift: € 14,30

### **Verwaltungsabgaben:**

- für die Bewilligung einer Veranstaltung: € 219,00

### **Erforderliche Unterlagen:**

Dem Ansuchen ist ein Plan beizulegen, aus dem der Veranstaltungsort sowie der Streckenverlauf hervorgeht. Weiters ist ein Streckensicherungskonzept beizulegen, in welchem die Veranstaltung genau beschrieben wird.

Das Konzept soll folgende Angaben enthalten:

- Programmablauf
- Aufstellen von Absicherungsmaßnahmen
- Ordner und Securitydienste
- die zu beantragenden straßenpolizeilichen Maßnahmen und deren Beschilderung
- Umleitungskonzept
- Öffentlichkeitsarbeit

### **Zuständigkeit:**

- Sportliche Veranstaltung, die innerhalb eines Bezirkes durchgeführt wird:

#### **die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde**

- Sportliche Veranstaltung, die sich über mehrere Bezirke erstreckt sowie
- Sportliche Veranstaltung, die sich über mehrere Bundesländer erstreckt:

**die Landesregierung**, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt.

Amt der VlbG. Landesregierung, Abteilung Ib - Verkehrsrecht, Römerstraße 22, 6900 Bregenz, Telefon: +43 5574 511 21205, E-Mail: [verkehrsrecht@vorarlberg.at](mailto:verkehrsrecht@vorarlberg.at)

## **Hinweis**

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **Formblatt genauestens** und **vollständig** ausgefüllt und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Veranstaltungsgesetz usw.) sind unbeschadet der Bewilligung nach § 64 StVO genau einzuhalten bzw. ebenfalls rechtzeitig der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

Da für diese Anträge Ermittlungen erforderlich sein können, ist der Antrag **rechtzeitig** einzureichen.